



Bündnis Wörther Wald
Keine Windkraft im Naturpark

Bl Bündnis Wörther Wald, I.Kempf, Kastanienstr.1, 63939 Wörth

Landratsamt Miltenberg
Immissionsschutz
Brückenstr. 2
63897 Miltenberg

Wörth, den 31.05.2024

**Stellungnahme und Einwendung gegen den Antrag der Firma Juwi GmbH, vormals Juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 6879, 6903, 6899, 6897 Gemarkung Wörth am Main (Windpark Wörth)
Az: 41-8240.121-7/23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen unsere Bedenken und Anregungen zum Planentwurf Windpark Wörth mit. Wir sind nach intensiver Auseinandersetzung zu dem Ergebnis gekommen, dass wir allergrößte Einwände und Bedenken gegen das o. g. Projekt haben müssen.

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Dieser Vorschrift zufolge ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind im konkreten Zusammenhang nicht erfüllt, wie die nachstehenden Einwendungen aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Nachfolgend unsere Einwendungen und Bedenken:

1. UNESCO Global Geopark

Der Aspekt Tourismus ist im UVP-Bericht erwähnt, S. 50 unter 4.1.2.4.

Wir verweisen auf die Lage des Vorhabens im Naturpark „Bergstraße-Odenwald“, als „UNESCO Global Geopark“ ausgezeichnet. Nach § 27 Abs. 1 BNatSchG zufolge sind

Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- 1.) großräumig sind,
- 2.) überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- 3.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- 4.) nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- 5.) der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- 6.) besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Diese Zweckrichtungen werden mit dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht durchkreuzt.

Zudem ist ein Teil des Waldes als Erholungswald ausgewiesen. Durch das Gebiet führen der Fernwanderweg „Limesweg“, sowie mehrere örtliche Wanderwege. Das Gebiet wird als Erholungsgebiet von den Wörther Bürgern, sowie den Bürgern der Nachbargemeinden ausgiebig genutzt. Durch die Windräder, sowie Rodungen, Bodenverdichtungen und Ausbau/Befestigung der Waldwege geht die Erholungswirkung gänzlich verloren. Da sich die örtlichen Rundwanderwege im Bereich Kunradslust konzentrieren, wird dieses Gebiet für die Erholungsnutzung zerstört.

2. WEA im Wald/Klima und Luft

Der geplante Windpark und seine Umgebung sind als Frischluftentstehungsgebiet eingestuft, da das gewellte Relief des Wörther Waldes mit seinen eingeschnittenen Tälern für die Frischluftversorgung der angrenzenden Siedlungen aufgrund der Berg- und Talwind-Zirkulationen sorgt. Für Klingenberg und Wörth haben die südwestlich gelegenen bewaldeten Hänge eine wichtige Bedeutung für die Frischluftversorgung und Durchlüftung der Ortschaften. Der Wald als Frischluftentstehungsfläche ist daher unbedingt zu erhalten. Im UVP-Bericht heißt es: „Es handelt es sich also um Wald mit lokaler Klimaschutzfunktion, der als klimatische und lufthygienische Ausgleichsfläche fungiert und demzufolge eine hohe Bedeutung besitzt.“

Umso unverständlicher ist es, dass die „langfristige Rodung von klimawichtigen Gehölzen“ (UVP-Bericht S. 101) als Marginalie dargestellt wird, die angeblich dem Ziel des Klimaschutzes dienen soll. Die Ausgleichsflächen bilden noch jahrhundertlang keinen Wald, der eine ähnlich klimaschützende Funktion haben wird. Ferner produzieren die zu rodenden Bäume jedes Jahr für ca. 300 Menschen Sauerstoff. Windräder produzieren keinen Sauerstoff.

Laut UVP-Bericht liegt die besonders hohe Bedeutung des Wörther Waldes für den Schutz des Meso- und Mikroklimas in der vollständigen Bewaldung und die nach Ost-Nord-Ost in Richtung Mainau abfallenden Hänge und Grabensysteme. Das bedeutet, dass klimatische Auswirkungen im Mikro- und Mesobereich nicht mehr berechenbar werden. Es ist hier demnach nicht von einem linearen Ausmaß an klimaschädigenden Faktoren durch die Rodungen auszugehen, sondern von einem exponentiellen. Die besondere Geologie bewirkt auch, dass Aufforstungen an falschen Stellen den Fluss von Frisch- und Kaltluft für die Gemeinden Wörth und Klingenberg stören.

Es gibt mehrere Gutachten, die beweisen, dass es durch WEA zu Trockenheit kommt, was die Umwelt zerstört und das Grundwasser gefährdet. Für das Wissenschaftsportal „scinexx.de“ hatten deutsche Wissenschaftler ermittelt, dass die 1.300 auf See und 29.000 (Stand 2018) an Land installierten Windenergieanlagen in Deutschland bereits einen zusätzlichen Temperaturanstieg von 0,27 Grad Celsius innerhalb der letzten fünf Jahre bewirkten. An jedem großen Windpark werde der Atmosphäre, besonders im Sommer, Feuchtigkeit entzogen, der Boden zusätzlich erwärmt. Nachgewiesen habe dies eine im April 2019 veröffentlichte Untersuchung an der niederländischen Uni Wageningen (s.a. nzz-online 5.4.2020: „*Kann das wirklich sein: Windräder als Klimakiller?*“). In aktiven Windparks in Schottland wurde ein Luft-Temperaturanstieg von 0,18 °C und ein Anstieg der absoluten Luftfeuchtigkeit um 0,03 g*m³ während der Nacht festgestellt ebenso wie eine erhöhte Variabilität der Luft-, Oberflächen- und Bodentemperatur (Vgl. Armstrong, A. et al. (2016) Ground-level climate at a peatland wind farm in Scotland is affected by wind turbine operation. Environ. Res. Lett. 11, 044024).

Die Auswirkungen auf das lokale Klima und auf die zu erwartenden Regenereignissen werden auch von Klingenger Winzern sehr kritisch gesehen. Dort beobachtet man seit dem Betrieb des Windparks Hainhaus, dass die messbaren Regenmengen rückläufig sind, wohingegen die nichtmessbaren Regenereignisse mit Kleinstmengen an Regen zunehmen.

Somit stellt der Verlust von klimawirksamen Waldflächen einen erheblichen Eingriff dar.

Des Weiteren liegen im Wörther Stadtwald Waldflächen, welche zu den größten unzerschnittenen Waldflächen des Odenwaldes zählen. Diese Bereiche sind zu erhalten, die geplanten Windenergieanlagen würden hier zu Zerschneidungen führen.

3. Artenschutz

Flora und Fauna werden vernichtet, das gesamte ökologische System wird entwertet und somit auch das Mikroklima verändert. Der Bürgerinitiative „Bündnis Wörther Wald“ liegt ein faunistisches Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie von Dirk Bernd vor (vom 11.07.2023), welches dem Vorhaben „unüberwindbare Hindernisse“ in Bezug auf den Artenschutz attestiert: *„Vom Wespenbussard und dem Rotmilan konnte das Gebiet als Dichtezentrum der beiden Arten belegt werden. [...] Gemäß Empfehlung des LFU 2021 siedeln in der betroffenen TK25 über 20 Revierpaare vom Rotmilan und somit deutlich mehr als die 8 Revierpaare, die für ein Dichtezentrum angesetzt werden.“* (Gutachten S. 32). Insbesondere für den Rotmilan kommt Deutschland eine besondere Verpflichtung für die Erhaltung der Art zu, da etwa 60% der weltweiten Bestandspopulation in Deutschland siedelt. In kaum einem Vogelschutzgebiet zeigt die Art einen günstigen Erhaltungszustand.

Herrn Bernd gelang im Untersuchungsgebiet u.a. im Tabubereich der Nachweis von zwei Revierpaaren des Schwarzmilans, sowie vier Revierpaare vom Wespenbussard, welche ebenfalls streng geschützte Arten nach BArtSchV sind.

Weiter führt Herr Bernd aus: *„Durch das Aufreißen geschlossener Waldstrukturen, welche im Rahmen der Zuwegung und Freiflächen für die Stellplätze der WEA erforderlich werden, kommt es regelhaft zusätzlich zu einer qualitativen wie quantitativen Erhöhung der Frequentierungsrate, wie der zeitlichen Nutzung (z.T. bis zum Sechsfachen) von Waldflächen durch den Rotmilan, BERND 2019. WEA Standorte werden zudem gezielt von Milanen zur Nahrungssuche und als Thermikraum angefliegen; dies ist weder minimierbar noch vermeidbar, BERND 2019. Derselbe konnte in mehreren Studien verringerte Siedlungsdichten bzw. aufgegebene langjährig genutzte Reviere vom Rotmilan im Jahr nach Inbetriebnahme von Windindustrieanlagen dokumentieren.“* Weiter schreibt Herr Bernd: *„In der Evolution der Großvögel konnten sich keine Vermeidungsstrategien gegenüber vertikal frei schlagender Gegenstände ausbilden, diese sind daher weder kurzfristig für die Vögel abrufbar noch in der Kürze der Zeit entwickelbar.“* Insbesondere besteht für Rotmilan Nr. 5 eine Gefahr durch die Nähe zu WEA 1, sowie eine potentielle Gefährdung bzw. Störung bei der Verlegung der Kabeltrasse, da sich dieser Horst in nur 20m Entfernung zur geplanten Kabeltrasse befindet. Die Verlegung der Kabeltrasse muss deshalb unbedingt außerhalb der Brutzeit und der anschließenden Jungenaufzucht, also von Herbst bis Winter stattfinden.

Obwohl die Brutplätze der Waldschnepfe schwer auffindbar sind, konnte lt. PGNU Plan 1a im unmittelbaren Nahbereich von WEA 2 der Nachweis dieser bereits auf der Vorwarnliste stehenden Art gelingen. Zur Waldschnepfe schreibt Herr Bernd: *„Somit sind fachlich keine adäquaten Maßnahmen zu ergreifen, die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Waldschnepfe tatsächlich plausibel erscheinen lassen. Bei Planumsetzung wäre daher sicher mit der Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und möglicherweise auf Ebene der Lokalpopulation eine erhebliche Störung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.“* Eine Diskrepanz im UVP-Bericht stellt die Empfehlung hinsichtlich der Behandlung der Waldschnepfe dar. Dieser sollen zur Vermeidung von Störung und Tötung Baufelder freigehalten werden. Beim Rotmilan wird eine genau gegenteilige Vorgehensweise empfohlen, nämlich die umgehende Wiederbepflanzung der Eingriffsflächen. Beides ist nicht vereinbar!

Auch für weitere Arten im Vorhabensgebiet, wie u.a. Baumfalke, Uhu, Mäusebussard, Waldkauz, Habicht, Rauhußkauz und die zahlreichen Fledermäuse stellen die Windräder eine tödliche Gefahr dar. Durch Funde, sowie der Kartierung „Wildkatze Bayern“ belegt ist auch das Vorkommen der Wildkatze im Trennfurter Wald. Auch im saP-Gutachten wird das Gebiet als gut geeigneter

Lebensraum für die Wildkatze bezeichnet, vor allem die beiden südlichen WEA-Standorte werden als geeignet für die Jungenaufzucht genannt. Ferner wurden lt. UVP-Bericht mehrere Vorkommen der Zauneidechse festgestellt, sowie ein Habitat der Erdkröte am Standort 3, außerdem sei mit Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche auf der gesamten Zuwegung zu rechnen. Dieser will man sich u.a. durch die Ausweisung von „Tabubereichen“ entledigen bzw. dem Verfüllen der sekundären Lebensräume im Bereich des Entwässerungsgrabens. Man nimmt diesen Amphibien einfach den Wassergraben, damit ihren Lebensraum und nennt es dreist „Vermeidungsmaßnahme“. Bezüglich „Schutzgut Tiere“ sind Ihre Unterlagen weiterhin fehlerhaft, da aufgrund eigener Beobachtungen die Salamanderpopulation nicht berücksichtigt ist. Ebenfalls sind die Ameisenpopulationen der unter Schutz stehenden „Roten Waldameise“ im gesamten Bereich Vorrangfläche unzureichend erfasst, insbesondere fehlen die betroffenen Populationen an der Karlshütte, in der Nähe der geplanten WEA 1, WEA 3 und am Feuchtbiotop „Tannensohl“. Dabei wäre es ein Leichtes gewesen, die Ameisenpopulation zu erfassen, da alle gelb markierten Ameisenhügel in der Bayerischen Ameisendatei kartiert sind. Für die o.g. Ameisenpopulationen in den betroffenen Bereichen müssen Maßnahmen zum Schutz getroffen werden, die jedoch in keinsten Weise im UVP-Bericht erwähnt werden.



Ameisenpopulation Nähe WEA 1



Ameisenpopulation „Tannensohl“

Die baubedingten temporären Wirkfaktoren weisen ganz klar nachhaltige und andauernde negativste Auswirkungen auf Altholzbestände aus. Dauerhaft betroffen wären davon ebenfalls Fledermausquartiere des überdurchschnittlich hohen Fledermausvorkommens von mind. 14 geschützten Arten (z.T. nennt der UVP-Bericht sogar 16 Fledermausarten) und Brutbäume höhlenbewohnender Vogelarten durch Rodungsarbeiten. Diese Wirkfaktoren sind somit zwar als temporär, jedoch in ihren tatsächlichen Folgen als dauerhaft anzusehen. Für die zahlreichen Fledermäuse besteht außerdem die Gefahr der Tötung, ein Teil der Fledermäuse wird an den Rotorblättern erschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zu Opfer. Durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse.

Unter all diesen Aspekten wird der Windpark zur tödlichen Gefahr vieler Arten, der Lebensraum der dort lebenden Wildtiere würde zerstört. Die Ausgleichsmaßnahmen im UVP-Bericht in Bezug auf die vorkommenden Tierarten überzeugen nicht. Eine derart gewachsene Fauna in einem Altwald kann man nicht einfach umbetten. Zum Schutz des Waldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes ist der Antrag der Firma Juwi GmbH abzulehnen.

4. Flächenbedarf/Ausgleichsfläche/Wiederaufforstung

Der Flächenbedarf für den geplanten Windpark beträgt insgesamt 10,59 ha, davon entfallen alleine für die Zuwegung 3,6 ha. Lediglich 0,87 ha der Zuwegung entfallen auf bereits bestehende Wege, was heißt, dass ausschließlich für die Zuwegung 2,73 ha (4 Fußballfelder) Wald zerstört wird. Außerdem müssen für den Zuwegungsbau 2,65 ha dauerhaft geschottert werden. Auch diese Flächen sind, genauso wie die Flächen der WEA-Standorte, somit vollständig versiegelt, ein Versickern von Niederschlagswasser ist nur noch eingeschränkt möglich.

Für uns stellt sich der folgenschwerste Eingriff in unserem Wald im nördlichen Wendebereich dar. Für diesen Bereich soll eine 5-armige Kreuzung als Wendebereich für den Baustellenverkehr hergestellt werden, was mit einer Rodungsfläche von 800 qm rund um die Kunradslust einhergehen soll. Nun ist jedoch die Kunradslust das Herzstück unseres Erholungswaldes, alle örtlichen Wanderwege konzentrieren sich in diesem Bereich, der Erholungswert ginge gänzlich verloren. Der Bereich um die Kunradslust wurde seinerzeit bei der Zornierung herausgenommen, da sich hier Naturdenkmale, wie die „Kunradslinde“ befinden. Lt. Maßnahmeplan 1.2.4 schneidet diese Kreuzung sogar das Feuchtbiotop „Tannensohl“. Beide Naturdenkmale, „Kunradslinde“ und Feuchtbiotop „Tannensohl“ fehlen in der Beschreibung des UVP-Berichtes.

Naturdenkmal „Kunradslinde“



Zudem schneidet der Wendebereich dieser Zuwegung das Trinkwasserschutzgebiet des Brunnens Wörth und Lützelbach mit einer Fläche von 1.770 qm und gefährdet somit durch Rodung (800qm) und den Baustellenverkehr unser aller Trinkwasser.

Der dauerhafte Verlust von 3,7 ha Waldfläche durch den Windpark und 3,6 ha durch den Ausbau der Zuwegung, sowie die durch den Eingriff im Windpark betroffenen 52 Habitatbäumen stellt einen Verlust von Lebensraum und Nahrungshabitaten dar und ist für mich nicht hinnehmbar.

Im Rahmen der Ersatzaufforstung sollen zwar wieder 5,04 ha Wald aufgeforstet werden, was jedoch den Verlust nicht kompensieren kann, da die Wiederaufforstungsmaßnahmen frühestens in 50 Jahren einen ersten Erfolg zeigen werden.

Die größte Fläche der Aufforstung mit 2,4 ha am Mutterbach stellt dabei keine geeignete Fläche dar, da dieses Gebiet z.T. bereits als Ausgleichsfläche im Zuge der Flurbereinigung ausgewiesen ist und diese Fläche längst als wertvolle Auenlandschaft für z.B. Eisvogel und Biber genutzt wird. Auch die zweitgrößte Fläche mit 1,2 ha Ersatzaufforstung am Grimmesweg ist bereits jetzt ein wertvoller Lebensraum für alle Niederwildarten und wird durch die Lage am Waldrand gerne als Äsungsfläche für Rehwild genutzt. Diese beiden Flächen sind unbedingt in ihrem jetzigen Bestand zu erhalten.

Zur Ausgleichsfläche für die Fledermäuse schreibt die Naturschutzbehörde des Landratsamtes in seiner Stellungnahme vom 04.09.2023 wie folgt: „Die Ausgleichsfläche für Fledermäuse liegt zwischen zwei geplanten Anlagen (WEA 1 und WEA 2) und mit einem Abstand von unter 200 m zur Anlage 1. Gemäß § 45 b Abs. 7 BNatSchG dürfen Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen nicht angebracht werden. Demzufolge können innerhalb der Ausgleichsfläche keine Nisthilfen und Fledermauskästen ausgebracht werden. Es sind daher andere Flächen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben vorzusehen (vgl. fachtechnische Stellungnahme Punkt 3 zu 28 ACEF).

Die Ausgleichsfläche 27 ACEF u. 28 ACEF liegt zudem direkt neben der WEA 1 und ist somit völlig ungeeignet für die Anbringung von Nisthilfen und Fledermauskästen, da hier die Gefährdung für diese Tiere besonders hoch wäre.

5. Landschaftsbild / Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts

Zu diesem Belang, in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB geregelt, verhält sich Rn. 126 des OVG Münster vom 31.10.2023. Diesbezüglich bedarf es der Darstellung, dass bzw. inwieweit sich mit dem Bauvorhaben eine Beeinträchtigung einstellt. Durch die direkte Sichtbeziehung von den landschaftsprägenden Denkmäler in Klingenberg, wie Pfarrkirche St.Pankratius, Burgruine Clingenburg, Altstadt Klingenberg und die Weinbergsanlagen wird es zu einer empfindliche Störung des Landschaftsbildes kommen. Der Bau von Windenergieanlagen im Wald wäre als erheblicher Eingriff in das weitestgehend historische Landschaftsbild Klingenbergs mit der umliegenden Siedlungsstruktur zu werten und würde das Landschaftsbild auf örtlicher und überörtlicher Ebene stark beeinträchtigen bzw. zerstören und verunstalten (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB). Lt. PGNU soll als Vermeidungsmaßnahme der Blick durch kulissenbildende Pflanzmaßnahmen verstellt werden. Wie hoch muss ein Baum sein, um die Sicht auf den Windpark zu verdecken und wie viele Jahrzehnte wird es dauern, bis ein Baum seine volle Größe erreicht hat?

Im Antrag der Firma Juwi GmbH wird versucht, diese Zerstörung zu relativieren, indem mit Weitwinkelobjektiv aufgenommene Fotos eingebracht werden, in denen die Windenergieanlagen höchst unauffällig, aber realitätsfern per Fotomontage abgebildet werden. Ich fordere und erwarte deshalb unter Berufung auf den öffentlichen Belang des Erhalts schützenswerter Landschaftsbilder persönlich als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Versagung der Errichtung der fünf Windenergieanlagen. Weitere Ausführungen lassen sich u.a. diesem Urteil entnehmen: „Entsprechend der exponierten Lage des Vorhabenstandorts auf dem Milmesberg und der sich daraus ergebenden Fernsicht seien die Anlagen im weiten Umkreis deutlich als Teil einer im Wesentlichen unbebauten Wald- und Hügellandschaft wahrnehmbar. Besonders gravierend wirke sich dies auf den relativ ungestörten und unverbauten Blick von dem für den Tourismus und die Erholungsnutzung herausragenden Ensemble der Wartburg aus.“ (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 28.07.2010, Az. 5 K 670/06; BVerwG, Beschluss vom 18.03.2023, Az. 4 B 7/03).

Ferner fehlt bislang eine Vorbelastung. Alle WEA-Vorhaben führen – noch viel belastender – zu einer Umzingelung bzw. Einkesselung durch die WEA. Damit (bzw. durch eventuell folgende WEA) stellt sich eine Summationswirkung (vgl. OVG Münster, Rn. 118) ein. Schließlich spricht die im PGNU-Bericht unter Punkt 7 genannte Ersatzzahlung in Höhe von 512.215,75 € für eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Weiterhin ist angezeigt, den in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB angeführten Aspekt Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft bzw. ihres Erholungswerts einzubringen. Die Beschreibung dieses Aspekts nimmt das OVG Münster in dem Urteil vom 31.10.2023 vor (vgl. Rn. 130). Der GEO UNESCO

Naturpark bietet für die Bewohner der unmittelbaren Gegend als auch für ein großes Einzugsgebiet des Rhein-Main-Gebietes und Raum Darmstadt ein Naherholungsgebiet dar. Zahlreiche Naturschutzprojekte und der Ausbau der Infrastruktur für Wanderer, Mountainbiker etc. zeigen das große Interesse. Dazu zählen selbstverständlich auch die Besucher der Burg Clingenburg und der Weinbergsanlagen, sowie die Wanderer und Radfahrer auf dem Rotweinwanderweg an einem der schönsten Abschnitte des Maintals. Der Verein „Churfranken e.V.“ wirbt nicht umsonst mit dem Slogan: „Churfranken, da wo der Main am schönsten ist“. Dieses Gebiet würde stark reduziert durch die WEA. Zum Erholungswert gehört es auch, außerhalb einer industriell geprägten Landschaft zu weilen, fern von derartigen Beeinträchtigungen wie Giften, Geräuschen, Ölen, rotierende Blättern usw.

6. Schall/Lärm

Die beantragten Anlagen sind die größten und relativ neu auf dem Markt, so dass bisher keinerlei validen Praxismessungen zur Lärmentwicklung vorliegen. Es liegen lediglich die Referenzmessungen des Herstellers „im Laborbetrieb“ vor. Da der Bau der Anlagen in erhabenem Gelände stattfinden soll, ist mit erheblichen Trichterwirkungen und Schallverstärkungen in der Praxis zu rechnen. Außerdem ist die Bodenqualität in diesem Bereich schallverstärkend (Dominanz Buntsandstein). Diese sind in der Prognose überhaupt nicht berücksichtigt. Die Windenergieanlagen sind hochliegende Quellen und erzielen damit große Wirkungsweiten, daher muss in dem Verfahren durch einen Gutachter geprüft werden, ob der nach Ziffer 2.2 TA Lärm definierte Einwirkungsbereich ausreichend ist, oder ob hier – aufgrund der Vielzahl gleicher Emissionsquellen – ein „erweiterter“ Einwirkungsbericht von -12 dB herangezogen werden muss. Das ist notwendig, um sicher auszuschließen, dass es an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch Kumulation/Vorbelastung kommt.

Mit dem Aspekt Schallimmissionen befasst sich die Untersuchung IBAS Ingenieures.mbH (Untersuchung zum Schallimmissionsschutz vom 02.03.2022), die jedoch nicht Teil der online zur Verfügung gestellten Unterlagen war. Dabei heißt es im IBAS-Bericht: *„Voruntersuchungen haben gezeigt, dass zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm eine Leistungsreduzierung zur Nachtzeit erforderlich ist.“* Auch das RP Darmstadt kritisiert in seiner Stellungnahme die nächtlichen Schallimmissionen und empfiehlt den nächtlichen Betrieb nicht zuzulassen. Selbst das Landratsamt Abteilung Immissionsschutz schreibt in seiner Stellungnahme vom 06.11.2023: *„Unter Abstimmung mit der Fachabteilung beim bayerischen Landesamt für Umwelt teilen wir die Einschätzung des RP Darmstadt, dass die gewählten Unsicherheiten in der Prognoseberechnung nicht ausreichen. Für die Prognoserechnung schlagen wir folgende Unsicherheitsparameter vor:*

σR 3 dB

σP 1,2 dB

$\sigma Prog$ 1 dB

Die Immissionsprognose ist dahingehend zu überarbeiten. Andernfalls ist der nächtliche Betrieb der Anlagen derzeit nicht genehmigungsfähig. Wir bitten außerdem darum, dem Gutachten Auflagenvorschläge beizufügen.“, Dennoch wurde das Fachgutachten nicht überarbeitet.

Zudem ist dem Bericht für mich nicht zu entnehmen, ob die Schallimmissionen der bereits bestehenden und im Bau befindlichen Hainhaus-WEA berücksichtigt wurden. Da Wörth im Windschatten des Windparks liegt und der Schall mit dem Wind erheblich verstärkt wird, stellt sich die Frage, ob dies bei der Berechnung der Schallimmissionen für die Bewohner Wörths berücksichtigt wurde.

Da das Gutachten nicht plausibel ist und inzwischen viele Fälle bekannt sind, in denen Bürger durch Schall von Windenergieanlagen beeinträchtigt sind, beantrage ich, den Antrag der Firma Juwi GmbH nicht zu genehmigen, jedoch zumindest, das Schallgutachten durch eine unabhängige Gutachterfirma nochmals intensiv prüfen zu. Sollten die Anlagen doch genehmigt werden, so sind auf jeden Fall reale Messungen im Betrieb in der Genehmigung ausdrücklich zu verlangen, die auf Kosten des Antragstellers gehen.

7. Tieffrequenter Schall und Infraschall

Bezüglich des Infraschalls wird auf S. 57 unter Bezugnahme auf die bekannten Betrachtungen verschiedener Landesämter ausgeführt, dass schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen auszuschließen seien. Hier lässt sich unseres Erachtens ansetzen, dass zwar die obergerichtliche Rechtsprechung eindeutig (in mittlerweile zahlreichen Entscheidungen) genau dies immer wieder festgestellt hat. Allerdings ist den gerichtlichen Entscheidungen auch zu entnehmen, dass ein Erkenntnisfortschritt bei diesem Thema berücksichtigt werden muss. Hier ließe sich auf die jüngsten Ausführungen des Umweltbundesamts aus Januar 2024 Bezug nehmen: „Akustische Zeitenwende: 50 Jahre Lärmschutz im UBA“, Januar 2024, S. 40 f.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_fb_50jahrelaermschutz.pdf

Das Umweltbundesamt führt dort in Bezug auf Windenergieanlagen folgendes aus:

„Hinsichtlich der Beurteilung tieffrequenter Geräusche verweist die TA Lärm auf die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ und das zugehörige Beiblatt 1 (DIN 1997a und 1997b). Die DIN 45680 beschreibt ein Messverfahren im Frequenzbereich von 8 bis 100 Hertz (Hz), das in Innenräumen durchgeführt wird. Das Verfahren umfasst auch Teile des Infraschallbereichs, und zwar von 8 bis 20 Hz (siehe Kapitel 6.2.3). Ob die Messergebnisse auf eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche hinweisen, wird nach dem Verfahren des zugehörigen Beiblatts 1 beurteilt. Dies ist der Fall, wenn die im Beiblatt angegebenen Anhaltswerte für den Tag oder die Nacht überschritten werden. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) überarbeitet derzeit die DIN 45680. Dabei ist auch vorgesehen, den Infraschallbereich von bis-her 8 Hz nach unten bis 1 Hz zu erweitern. Das UBA begrüßt diese Absicht, da hierdurch praktisch der gesamte Infraschallbereich erfasst wird.

„[...] Nach dem derzeitigen Stand der Forschung gibt es keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen negative gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Allerdings liegen bisher nur Ergebnisse von Querschnittstudien und experimentellen Untersuchungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse aus Übersichtsarbeiten vor. Ergebnisse aus diesen Studien können aufgrund ihres Forschungsdesigns (Querschnittstudien) und ihrer geringen ökologischen Validität (Laborstudien) nicht dafür genutzt werden, eine Einschätzung möglicher langfristiger Auswirkungen durch anthropogenen Infraschall im Wohnumfeld abschließend zu beurteilen. Um den Zusammenhang zwischen möglichen langfristigen Auswirkungen von anthropogenem Infraschall, insbesondere mit niedrigen Geräuschpegeln, abschließend bewerten zu können, bedarf es daher einer umweltepidemiologischen Langzeitstudie im Kohorten-Design.“ Dies ist eine Studie, bei der über längere Zeit in

regelmäßigen Abständen dieselbe Personengruppe untersucht wird. Es sollte daher zusätzlich eine solche Studie in der Umgebung von Windenergieanlagen durchgeführt werden (Myck & Wothge 2021). Das UBA hat im Jahr 2021 ein vorbereitendes Forschungsprojekt für eine umweltepidemiologische Langzeitstudie im Kohorten-Design vergeben. Dabei sollen die inhaltlichen, methodologischen und verfahrenstechnischen Grundlagen einer solchen Studie entwickelt, wissenschaftlich geprüft und evaluiert werden. Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2025 vorliegen. [Hervorh. d. d. Verf.]

Deshalb ist die Feststellung, dass schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen „auszuschließen“ seien, zu voreilig. Denn mangels Belastbarkeit der bisherigen Untersuchungen wird genau dies derzeit vom Umweltbundesamt im Rahmen einer Langzeitstudie untersucht.

Außerdem schreibt das Deutsche Ärzteblatt unter folgendem Link:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert>:

„Viel Wind, wenig Forschung

Was die Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen – nicht überraschend – gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Nur eine einzige Studie steuert der Weltmarktführer China bei, zwei schaffte man hierzulande in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt (3). Weit weniger Windparks stehen in Australien und Neuseeland, den die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschenden Nationen.

Die Frequenzen von Infraschall liegen unterhalb von 20 Hertz, er ist normalerweise für das menschliche Ohr nicht zu hören (siehe Kasten). Was die Betroffenen beschreiben, ist ein Pulsieren oder ein Druckgefühl auf dem Trommelfell, auch auf der Brust (4). Die Wahrnehmung der tiefen Frequenzen geht offenbar vom Hören zum Fühlen über – perzipiert über Mechanorezeptoren. So spüren die Betroffenen auch Vibrationen, Erschütterungen oder ein Unsicherheitsgefühl (5).

Ob nun hörbar oder nicht – Anwohner in der Nähe von WEA machen Infraschall für zahlreiche gesundheitliche Probleme verantwortlich: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Aber die Ergebnisse sind höchst inkonsistent. So zeigen zum Beispiel polysomnografische Untersuchungen zum Schlafverhalten, dass sowohl hörbare als auch nicht hörbare Schallphänomene im Umfeld von Windrädern keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schlafverhalten haben (6). Die ebenso unspezifischen wie zahlreichen Beschwerden gaben von Anfang an Anlass zur Skepsis. Das Team um den klinischen Psychologen Prof. Dr. Keith J. Petrie von der Universität Auckland in Neuseeland hat die Frage untersucht, ob die Psyche angesichts eines Windrades in der Nachbarschaft das Krankheitsempfinden triggert.

[...] Allerdings erklärt die Psyche die Beschwerden vermutlich nicht allein. Immer öfter zeigen Beobachtungen an den unterschiedlichsten Organen, dass es messbare Effekte von Infraschall gibt. Vergleichsweise gut untersucht wurde die Frage, ob Schall unterhalb der Hörschwelle Auswirkungen auf das Innenohr hat. Die Studien von Prof. Dr. Alec Salt von der Washington University School of Medicine in St. Louis zeigen, dass die äußeren Haarzellen der Cochlea direkt auf Veränderungen der Tektorialmembran im Innenohr reagieren, da sie mechanisch gekoppelt sind. Die äußeren Haarzellen können somit durch sehr tiefe Frequenzen angeregt

werden. Anders ist es bei den inneren Haarzellen, deren Bewegung über Flüssigkeit vermittelt wird (10). Da aber die äußeren Haarzellen die Perzeptionsschwelle der inneren Haarzellen modulieren können, ist ein mittelbarer Effekt von Infraschall auf das Hören zumindest denkbar.

[...] Unter bestimmten Bedingungen, etwa beim endolymphatischen Hydrops im Innenohr (Morbus Menière), nach Barotrauma oder einem vergrößerten vestibulären Aquädukt könnte das Ohr empfindlicher auf Infraschall reagieren. Das liefert dem kanadischen Otolaryngologen Robert V. Harrison von der Universität Toronto eine Erklärung für das „Wind Turbine Syndrome“ (11). Dieses ist durch Symptome wie Schwindel, Übelkeit und Nystagmus gekennzeichnet.

Harrison erläutert, wie bei ansonsten symptomlosen Menschen Anomalien im Gleichgewichtsorgan, die sich als eine Dehiszenz im superioren (semizirkularen) Vestibularkanal im CT zeigen, Infraschall ebenfalls zu diesen Beschwerden führen könnte. Er sieht darin eine Erklärung für die Tatsache, dass manche Anwohner von WEA die Symptome aufweisen, andere jedoch nicht. Ähnlich sei es bei der Seekrankheit, deren Symptome denen des „Wind Turbine Syndrome“ auffallend ähneln: Auch hier gibt es eine Suszeptibilität bei nur 5 bis 10 % der Bevölkerung, die mit starken Symptomen reagieren (12).“

Aus gutem Grunde hat deshalb kürzlich das oberste Verwaltungsgericht Frankreichs, der Staatsgerichtshof des Staatsrats in Paris, die geltenden Bestimmungen für die Lärmbelastigung von Windrädern für unzulässig erklärt.

Da die Bodenbeschaffenheit in der Gegend des geplanten Windparks besonders leitfähig ist, beantragen wir unter Berufung auf unser Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, den vorgelegten Antrag nicht zu genehmigen, da eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall durchaus gegeben sein kann.

8. Brandschutz/Umweltschutz/Gesundheitsschutz

Im Wörther Stadtwald besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird dies weiter verschärft aufgrund möglicher Gondel- bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weitere Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehr fast unmöglich ist, werden umliegende Wohngebiete miterfasst und wären somit akut brandgefährdet. Hierfür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Im Brandschutzgutachten von Endreß wird eine Löschwasserversorgung von 12.000 l/m in den ersten 30 Minuten, sowie 24.000 l/m in den darauffolgenden 30 Minuten vorausgesetzt. Dies kann durch die Feuerwehren von Laudenschbach, Erlenbach, Wörth und Trennfurt nicht sichergestellt werden. Des Weiteren sind die völlig unrealistischen Zeiten der Löschfahrzeuge bis zu den Standorten der WEA zu bemängeln. Für die Erlenbacher FW ist es völlig ausgeschlossen, innerhalb von 19 Minuten an einer WEA anzukommen. Dies ist völlig unrealistisch, da sogar für die Trennfurter FW, die sich viel näher am Standort befindet, 24 Minuten angenommen werden. Im UVP-Bericht wird auf Seite 128 argumentiert, dass eine Waldbrandgefahr auf Grund der großen Entfernung zu Siedlungsflächen mit keinem Risiko verbunden ist. Dies kann ich nicht nachvollziehen, da die Waldbrandgefahr nicht von der Nähe zu Siedlungen ausgeht, sondern durch die WEA selbst.

Die Genehmigung des Antrages ist deshalb zu verweigern.

9. Quellen/Grundwasser

Auf dem Höhenrücken befindet sich ein verzweigtes Quellengebiet. Nicht nachvollziehbar ist, dass JUWI kein Gutachten in Bezug auf das Trinkwasser in Auftrag gegeben hat. Der UVP-Bericht stellt die Folgen der WEA für die Gewinnung des Trinkwassers bestenfalls marginalisiert dar. Ich verweise daher auf die Fachliche Stellungnahme zur Bemessung der Wasserschutzzone II sowie zur potentiellen Gefährdung des Trinkwassers (Brunnen Wörth) durch die Errichtung des Windparks Wörth vom Juli 2023 von Dr. phil. nat. Dipl.-Geogr. Alexander Stahr. Der Gutachter schreibt in der Zusammenfassung *„In der Regel wurden WSG und deren WSZ in Hessen, Bayern und anderen Bundesländern bei Kluftgrundwasserleitern ohne Berechnungen auf Basis geohydraulischer Parameter oder durch Markierungsversuche (WSZ II bzw. 50-Tage-Linie) bemessen. Dies ist bis heute gängige Praxis. Im Gegensatz zu Porengrundwasserleitern (z. B. Kiese) ist dies bei Kluftgrundwasserleitern auch nur mit höherem Aufwand möglich (logistisch, finanziell). Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 (2006) empfiehlt für Kluftgrundwasserleiter mit vermuteten hohen Abstandsgeschwindigkeiten (davon ist im Bereich der stark geklüfteten Gesteine im Betrachtungsgebiet auszugehen) eine Ausdehnung der WSZ II im Zustrombereich von mindestens 300 m. Dies sagt jedoch nichts über die tatsächliche Entfernung der 50-Tage-Linie zur jeweiligen Gewinnungsanlage aus. Diese „Ungenauigkeit“ ist für bewaldete Einzugsgebiete durchaus vertretbar, denn Wald bzw. ein intakter Waldboden ist der beste Schutz für das Grund- oder Trinkwasser. Gemäß Umweltatlas Bayern sind die Erfassungsgrundlagen für das WSG 2210622000024 nicht bekannt. Aus GruSchu Hessen (Abb. 2) lassen sich beispielsweise ungefähre Abstandsgeschwindigkeiten (Abstand Außengrenze WSZ II zum Tiefbrunnen) zwischen etwa 5 m/d und 15 m/d errechnen. Bei 46 m/d = 2300 m wäre zumindest WEA01 in WSZ II und somit nicht genehmigungsfähig. Angesichts der beispielhaft in Tab. 1 aufgelisteten Beträge, ist eine sehr hohe Abstandsgeschwindigkeit im Betrachtungsgebiet durchaus möglich. Die Errichtung von 5 WEA stellt einen massiven Eingriff in den Boden bzw. oberflächennahen Untergrund dar. Im Falle einer Havarie mit Wasser gefährdenden Stoffen während der Bauphase oder des Betriebes der WEA kann durch hydraulisch kurzgeschlossene Grundwasserstockwerke kontaminiertes Wasser in die Gewinnungsanlage (Tiefbrunnen Wörth ca. 150 m) gelangen. Um die tatsächliche 50-Tage-Linie des WSG 437-089 zu ermitteln sind Markierungsversuche notwendig und zu fordern. Insbesondere in Anbetracht geplanter baulicher Eingriffe in den Untergrund im Bereich „Oberer Wald“ (5 WEA).“*

Eine wichtige Ergänzung sind die Erfahrungswerte mit den bereits bestehenden WEA, die schon um Haingrund gebaut wurden. Dort kam es immer wieder zu massiven Verschmutzungen durch austretende Schmierstoffe. Die Betreiber wurden stets darüber informiert, es wurde jedoch monatelang nichts dagegen unternommen. Die Anlagen des Herstellers VESTAS sind sehr häufig von Störfällen betroffen, auch was das Austreten von umweltgefährdenden Stoffen angeht. Solange nicht sichergestellt werden kann, dass die 50-Tage-Linie eingehalten wird, stellen diese Industrieanlagen eine potenzielle Gefahr für das Trinkwasser in diesem Gebiet dar. Die Hinzuziehung eines unabhängigen Experten, der ein umfassendes Gutachten gemäß der angezeigten Methodik durchführt im Auftrag der aufsichtführenden Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ist unabdingbar. In der Stellungnahme vom 9.10.23 von Seiten Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft wird ferner ausdrücklich eine entsprechende Ausrüstung der Transportfahrzeuge vorgeschlagen, welche Öl befördern (z. B. Totmannschaltung, Auffangwannen, Trockenkupplung an Schläuchen). Die Frage ist, wer diese vor Ort bzw. im Einsatz überprüfen sollte und welche Konsequenzen eine Nichtbefolgung dieser Empfehlungen hat.

Zudem ist dem Protokoll des Scopingtermins vom 23.6.2021 zu entnehmen, dass das Baufeld von WEA 2 mit der Fundamentgrube und der Kranstellfläche sogar leicht in die weitere Schutzzone des bayerischen Teils des WSG Lützelbach/Seckmauern schneidet.

Weiterhin entstehen an den Rotorblättern Erosionen durch Abrieb, wie auch der Wissenschaftliche Dienst der Bundesregierung aufzeigt. Studien besagen, dass die Oberflächen schon nach wenigen Jahren 100 Kg pro Rotorblatt jährlich verlieren, was Millionen von Mikropartikel in der Umwelt zur Folge hat. Diese Mikropartikel sind wegen Materialien, wie Epoxid, Carbon- und Glasfaser lungengängig, hochtoxisch und krebserregend, ähnlich wie Asbest. Die Mikropartikel, die zudem noch PFAS-verseucht sind, werden durch den Wind im Umkreis von bis zu 1000m (in Wirbelschleppen noch viel weiter) verteilt und kontaminieren so den Boden kontinuierlich. Besonders gefährden sie hier unser Trinkwasser, da die Trinkwasserschutzgebiete im Lee der geplanten Windräder liegen. Durch die Hauptwindrichtung West, Süd-West werden Erosionspartikel wesentlich nach Klingenberg, Wörth und Erlenbach getragen. Diese Partikel gefährden auch die Wildtiere, die diese Partikel mit ihrer Nahrung aufnehmen. Pilze oder Heidelbeeren würden zukünftig zur toxischen Gefahr. Wie soll verhindert werden, dass unser Trinkwasser und der Waldboden durch dieses Mikroplastik kontaminiert wird? Ferner bestehen dokumentierte Korrespondenzen mit sämtlichen betroffenen Behörden im Odenwaldkreis, die zeigen, dass auch bei einer Leckage einer WEA (Öl) keine Zuständigkeiten geklärt sind und ungehindert Schadstoffe ins Erdreich versickern. Bei mehreren Tausend Litern Schmierstoffen ist dies nicht zu verantworten. Auch das gefährdet meine Gesundheit durch Eindringen ins Grundwasser, ferner zerstört das die Umwelt.

Da Trinkwasser unser aller höchstes Gut ist und das Quellengebiet durch den Bau, die Versiegelung der Flächen und die Bodenverdichtung gefährdet wird, halte ich den Windpark für nicht genehmigungsfähig.

10. Rückbau

Im Antrag müssen ausreichend Mittel für den Rückbau der Anlagen eingestellt werden. Grundsätzlich ist eine Rückbaubürgschaft zu hinterlegen; dies geht auf § 35 Abs. 5 BauGB zurück. Wir fordern, dass das Geld direkt auf einem Treuhandkonto hinterlegt werden muss, sodass der Fall eines Konkurses abgedeckt wird. Ferner soll die vorgesehene Summe von einem unabhängigen Gutachter geprüft werden, denn in der Vergangenheit waren die geschätzten Summen viel zu gering, so dass ich als Steuerzahler gefordert werden müsste. Die Eigentümer des Landes, auf dem die WEA gebaut wurden, gingen in der Vergangenheit den Weg einer GmbH, die just vor der Rückbauverpflichtung in Konkurs ging. Daher ist anzuraten, die Summe des Rückbaus auf eine realistische anzuheben und auf einem Treuhandkonto zu parken. Die Stadt, das Land, also indirekt wir mit unsren Steuern möchte den Rückbau nicht tragen.

11. Windgutachten

Wir fühlen uns in unseren Grundrechten verletzt, weil bei der Genehmigung der WEA die Windhöffigkeit wohl keine Rolle spielt. Allerdings werden Gutachten angefertigt mit Messstationen, die auf niedrigerer Höhe die Daten extrapolieren. Der Odenwald ist ausgewiesenes Schwachwindgebiet. In Vielbrunn wären die Anlagen nicht rentabel, würde der Staat nicht subventionieren. Da die Ergebnisse aus der Windmessung, sowie das Gutachten der Öffentlichkeit vorenthalten werden, hat die BI „Bündnis Wörther Wald“ von einem Spezialisten für numerische Strömungsmechanik u.

Thermodynamik, Herrn Dipl.-Ing. Willy Fritz, speziell für den Standort Würth eine Ertragsprognose anfertigen lassen.

Hierbei wurden für die Windhöflichkeit einmal die Daten der Windmessung verwendet, sowie alternativ sogenannte reale Geschwindigkeitsdaten. Hierzu wurden aus den veröffentlichten Daten von in der Nähe liegenden 3 Windräder des Windparks Hainhaus, deren Erträge vom Netzbetreiber Amprion erfasst werden, die dazugehörigen Geschwindigkeiten rückgerechnet. Die Ermittlung basiert auf der sogenannten Hellmann Extrapolation.

Tabelle 1

Auswertung Lützelbach/Hainhaus 2021.				
Datenquellen: Amprion, Hessischer Windatlas				
Anlage	WEA 3	WEA 8	WEA 9	Einheit
Typ	V112 - 3.0	V112 - 3.0	V126 - 3.3	
Standhöhe	439	443	431	m
Nabenhöhe	119	119	137	m
Bruttohöhe	558	562	568	m
Rotordurchmesser	112	112	126	m
Rotorfläche	9.852	9.852	12.469	m ²
Nennleistung	3000	3000	3300	kW
Luftdichte	1,177	1,176	1,175	kg/m ³
Referenzertrag	9.558	9.558	11.925	MWh
Jahresertrag (Netto)	5.873	5.873	7.536	MWh
Jahresertrag (Brutto)	6.182	6.182	7.933	MWh
Volllaststunden	1.958	1.958	2.284	h
Standortgüte	61,4	61,4	63,2	%
Durchschnittl. Leistung	706	706	906	kW
Auslastung	23,5	23,5	27,4	%
v_m	5,6	5,6	5,7	m/s
E_mittl	196	196	212	W/m ²
E_kapp	194	194	209	W/m ²

Windräder am Standort Hainhaus erreichen 2021 im Realbetrieb eine mittlere Windgeschwindigkeit $v_m = 5,7$ m/s in 140 m Höhe.

Herr Fritz kommt bei seinen Berechnungen auf folgende Ergebnisse:

„Als mittlere Windgeschwindigkeit aus den 3 Anlagen wurde nun diejenige der größten Anlage, der WEA 9 angenommen, also $v_m = 5,7$ m/s. Die übrigen Kenngrößen sind hier weniger interessant, da es nur um die mittlere Windgeschwindigkeit geht. Man sieht aber z. B. an der Standortgüte, dass sie ganz knapp über der üblichen Mindestschranke von 60 % liegen, die von Investoren und Banken geforderten 80 % erreichen sie nicht. Ebenso kann die sogenannte mittlere gekappte Windleistungsdichte, die z. B. in BW als Eignungsschwelle empfohlenen 215 W/m² nicht erreichen.“

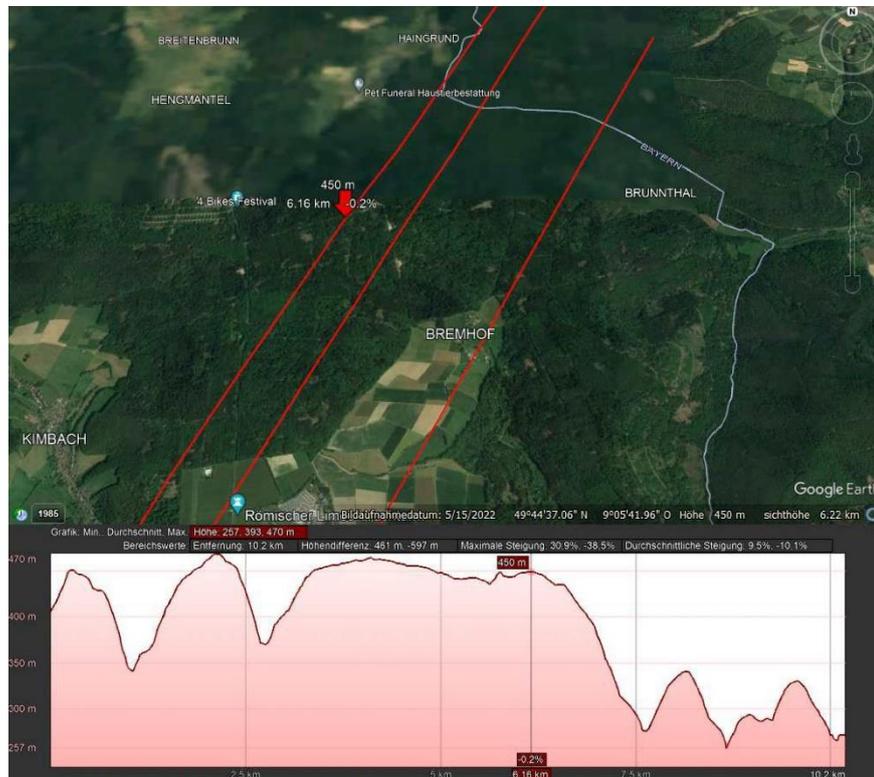
Somit hätte man jetzt die mittlere Windgeschwindigkeit an einem benachbarten Ort in 140 m über Grund zu 5,7 m/s. Dieser Wert muss jetzt noch über die oben erwähnte Hellmann Extrapolation auf die Nabenhöhen von 151 umgerechnet werden. Dies ergibt:

$$\text{für } 151 \text{ m: } v_m = 5,7 \cdot (151/140)^{0,25} = 5,81 \text{ m/s}$$

Wenn nun der Wind von einer höheren Ebene in eine tiefere Ebene strömt, weitet sich der Strömungsquerschnitt aus, der Wind wird dadurch etwas verzögert. Die Windgeschwindigkeiten auf der bayerischen Seite der Grenze werden also etwas geringer sein als auf der hessischen Seite. Der hessische Windatlas ist zwar grenzüberschreitend (er hört

nicht abrupt an der Landesgrenze auf), gibt aber keine Geschwindigkeitswerte, sondern nur Geschwindigkeitsrichtungen an. Eine Hellmann Extrapolation von Hessen nach Bayern ist nicht zulässig, da es sich nicht mehr um eine Extrapolation entlang eines vertikalen Profils handelt, sondern entlang einer diagonalen Linie in komplexem Gelände.

Abbildung 2



Deshalb wurde der Windatlas des DWD zu Rate gezogen. Er bietet ähnlich dem bayerischen Windatlas interaktive Karten für ganz Deutschland an, ist also an den Landesgrenzen grenzüberschreitend. Er arbeitet zudem mit einem ähnlichen Prinzip wie der bayerische Windatlas, der Lösung der Reynolds gemittelten Navier-Stokes Gleichungen. Die Ergebnisse sind nicht identisch, aber es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die Gradienten einigermaßen korrekt wiedergegeben werden. Und dieser DWD Atlas zeigt beim Übergang von Lützelbach in das Gebiet des geplanten Windparks von Wörth ein Geschwindigkeitsdefizit von 0,2 m/s an, d. h. die mittlere Geschwindigkeit in BY ist um 0,2 m/s geringer als diejenige in Hessen.

Berücksichtigt man dies, so hat man schließlich für das Gebiet in Bayern folgende mittleren Geschwindigkeiten:

für 151 m: $v_m = 5,61 \text{ m/s}$

Dies wäre schon mal deutlich geringer als die Messungen in 150 m Höhe über Grund mit 6.0 - 6,5 m/s. Eine weitere Vergleichsmöglichkeit gibt es in Bayern selbst: Etwa 20 km südöstlich gibt es zwischen den Orten Schippach und Heppdiel 3 Nordex N117-2.400 mit 141 m Nabenhöhe. Führt man auch hier für den im bayerischen Windatlas angegebenen Ertrag von 4.610 MWh eine Geschwindigkeitsberechnung nach o. g. Muster durch, so erhält man für 140 m Nabenhöhe einen Wert von $v_m = 4,85 \text{ m/s}$. Der Windatlas gibt dagegen einen Wert von $v_m = 5,85 \text{ m/s}$ an, also 1 m/s zu viel!

In dem bei Wörth in Frage kommenden Bereich gibt der Windatlas einen mittleren Wert von 6,3 m/s in 140 m Höhe an. Geht man auch hier davon aus, dass dies um 1 m/s zu hoch ist (An den Landesgrenzen ist der Windatlas besonders ungenau) so wäre die tatsächliche

Geschwindigkeit $v_m = 5,30 \text{ m/s}$ in 140 m Höhe. Umgerechnet auf die entsprechenden Nabenhöhen ergibt sich dann:

$$\text{für } 151 \text{ m: } v_m = 5,3 \cdot (151/140)^{0,25} = 5,4 \text{ m/s}$$

Bildet man nun die Mittelwerte aus den aus Hessen extrapolierten Werten und den in BY ermittelten Werten, so hat man wahrscheinlich die beste Abschätzung für die mittlere Geschwindigkeit. Also:

$$\text{für } 151 \text{ m: } v_m = (5,4 \text{ m/s} + 5,6 \text{ m/s}) / 2 = 5,5 \text{ m/s (1)}$$

Für die mittleren Geschwindigkeiten aus der Geschwindigkeitsmessung ist der Rechenweg wesentlich einfacher: Die Messwerte in 150 m über Grund bewegen sich zwischen $6,0 \text{ m/s}$ und $6,5 \text{ m/s}$, der Mittelwert beträgt also $6,25 \text{ m/s}$. Rechnet man nun auch diesen Wert gemäß der Hellmann Extrapolation auf die Nabenhöhen hoch, so erhält man:

$$\text{für } 151 \text{ m: } v_m = 6,25 \cdot (151/150)^{0,25} = 6,25 \text{ m/s (2)}$$

Die Beziehungen (1) und (2) geben nun zwar die Werte in den richtigen Nabenhöhen an, aber noch bezogen auf die mittlere Standhöhe von $352,5 \text{ m}$. Rechnet man dies noch auf die aktuellen Standhöhen um, so erhält man schließlich die endgültigen Werte für die mittleren Geschwindigkeiten:

Tabelle 2

GE 5.5 158	151 m	$v_m = 6,25$	$v_m = 5,5:$
	(Nabenhöhe)	(Messung)	(Real)
WEA 1	318 m	6,06	5,33
WEA 2	362 m	6,30	5,55
WEA 3	348 m	6,23	5,48
WEA 4	353 m	6,25	5,50
WEA 5	380 m	6,39	5,63
	352,2	6,25	5,50

In der folgenden Tabelle handelt es sich bei den blau hervorgehobenen Größen um berechnete Kenngrößen, die lila hervorgehobenen sind besonders wichtige und aussagekräftige Größen.

4.1 GE 5.5-158 bei Realverhältnissen

Nachfolgend die Ergebnisse für die GE 55 -158 bei Realverhältnissen 151 m Nabenhöhe (5,5 m/s).

Prognose Wörth/Main.
Windrad Typ GE 5.5 - 158 bei $v_m = 5,5$ m/s (angenommene Realverhältnisse), 151 m Nabenhöhe)

Anlage	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	Mittelwert	Einheit
Typ	GE 5.5 - 158						
Standhöhe	318	362	348	353	380	352,2	m
Nabenhöhe	151	151	151	151	151	151	m
Bruttohöhe	469	513	499	504	531	503,2	m
Rotordurchmesser	158	158	158	158	158	158	m
Rotorfläche	19.607	19.607	19.607	19.607	19.607	19.607	m ²
Gesamthöhe	230	230	230	230	230	230	m
Nennleistung	5500	5500	5500	5500	5500	5500	kW
Luftdichte	1,188	1,182	1,184	1,183	1,180	1,183	kg/m ³
v_m	5,33	5,55	5,48	5,5	5,63	5,498	m/s
Referenzertrag	20.551	20.551	20.551	20.551	20.551	20.551	MWh
Jahresertrag (Brutto)	11.243	12.213	11.906	11.990	12.564	11.990	MWh
Jahresertrag (Netto)	10.681	11.602	11.311	11.391	11.936	11.391	MWh
Volllaststunden	1.942	2.110	2.056	2.071	2.170	2.071	h
Standortgüte	52,0	56,5	55,0	55,4	58,1	55,4	%
Durchschnittl. Leistung	1.219	1.324	1.291	1.300	1.363	1.300	kW
Auslastung	22,2	24,1	23,5	23,6	24,8	23,6	%
Anzahl Haushalte	3.052	3.315	3.232	3.254	3.410	3.254	(-)
E_mittl	175	197	190	192	205	192	W/m ²
E_kapp	174	195	188	190	202	190	W/m ²
alpha	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	(-)

Gesamtwerte:

Ertrag (Brutto)	59.916	MWh
Jahresertrag (Netto)	56.920	MWh
Anzahl Haushalte	16.263	(-)

Tabelle 3: GE 5.5 – 158 bei Realverhältnissen (5,5m/s)

5. Häufigkeitsverteilungen

Bei der Ertragsermittlung muss ja die Häufigkeit der Geschwindigkeitsverteilung mit der Leistungskurve der Anlage verknüpft werden, daraus entstehen dann die Ertragsverteilung und schließlich der Gesamtertrag. Für die Häufigkeitsverteilung wird das Geschwindigkeitsspektrum in einzelne Geschwindigkeitsklassen von jeweils 0.5 m/s Unterschied aufgeteilt. Also 0 – 0,5 m/s, 0,5 – 1 m/s, 1 – 1,5 m/s usw. Die Wahrscheinlichkeitsverteilung der einzelnen Geschwindigkeitsklassen ist durch die Verteilungsfunktion $f(u)$ gegeben. Hierfür wird die Dichteverteilung einer Weibullfunktion angenommen.

$$f(u) = \frac{k}{A} \left(\frac{u}{A}\right)^{k-1} e^{-\left(\frac{u}{A}\right)^k}$$

Mit den Formparameter k und dem Skalenparameter A . Der Skalenparameter A ist dabei von der mittleren Geschwindigkeit abhängig und kann aus ihr ermittelt werden. Der Formparameter k ist ein dimensionsloser Faktor und liegt im Binnenland so zwischen 1,8 und 2,1. Für eine typische Mittelgebirgslandschaft ist er etwa 1,95. Damit kann über diese mathematische Funktion die Häufigkeitsverteilung der Geschwindigkeit anhand von 2 Parametern dargestellt werden. Dies ist laut allgemeiner Auffassung die bestmögliche Approximation der experimentell beobachteten Geschwindigkeitsverteilung.

In den nachfolgenden Diagrammen sind nun die jeweiligen Häufigkeitsverteilungen der Geschwindigkeit als blaue Säulen dargestellt. Die Länge der Säulen geben die Häufigkeit der betreffenden Geschwindigkeitsklasse in % des Jahres an. So tritt z. B. in Abbildung 3 die Geschwindigkeitsklasse 4,0 – 4,5 m/s an 6,7 % des Jahres auf, das sind 587 h oder 24,5 Tage.

Diese Zeit tritt natürlich nicht zusammenhängend auf, sondern beliebig über das Jahr verteilt. Wie man nun aus Abbildung 3 sieht, häufen sich die Geschwindigkeitsklassen um die mittlere Geschwindigkeit herum, höhere Geschwindigkeitsklassen treten immer seltener auf, Geschwindigkeiten über 20 m/s kommen praktisch nicht mehr vor. Diese stark asymmetrische Form ist typisch für die Häufigkeitsverteilung der Geschwindigkeiten. Bei höheren mittleren Geschwindigkeiten wird die Kurve flacher und breiter, das Maximum verschiebt sich dann nach links in Richtung höherer Geschwindigkeiten. Die rote Kurve ist die Leistungskurve der Anlage. Sie gibt an, welche Leistung bei welcher Geschwindigkeit abgegeben wird. Man sieht, dass bis 3 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) überhaupt keine Leistung abgegeben wird, die Maschine steht still. Das sind aber Geschwindigkeitsklassen die sehr häufig vorkommen. Ebenso steigt die Kennlinie zunächst sehr langsam an und gibt sehr wenig Leistung ab. Auch diese Geschwindigkeitsklassen kommen sehr häufig vor. Kurzum, man erkennt deutlich, dass die Häufigkeitsverteilung des Windes und die Leistungskurve der Anlage gegeneinander verschoben sind, sie passen nicht zusammen. Aufgrund der Abhängigkeit der Leistungsabgabe von der 3. Potenz der Geschwindigkeit, tragen die häufig vorkommenden geringen Geschwindigkeiten sehr wenig zum Ertrag bei, die eher selten vorkommenden höheren Geschwindigkeiten dagegen sehr viel, wie man an der magentafarbenen Ertragskurve sieht.

Das bedeutet wiederum, dass ein Windrad über die meiste Zeit des Jahres nur sehr wenig Ertrag abgibt, häufig sogar komplett still steht und nur an wenigen Monaten des Jahres richtig Strom erzeugt. Da diese Zeiten beliebig über das Jahr verteilt sind, führt dies zu der bekannten Volatilität der Windkraft, die nicht zu verhindern ist. Deshalb ist die Windstromerzeugung grundsätzlich ineffektiv.

Anhand der Ertragskurve kann man nun sehr leicht herausfiltern an welchen Tagen welche Strommengen erzeugt wurden und an wie vielen Tagen die Anlage still stand usw. Dies ist in den nachfolgenden Diagrammen für die verschiedenen Szenarien für jeweils eine gemittelte Geschwindigkeit geschehen.

Diese Darstellungen decken die Schwäche der Windstromerzeugung, nämlich ihre Unfähigkeit für eine zuverlässige Stromversorgung zu sorgen schonungslos auf. Wie erwähnt treten diese Schwachwind- und Stillstandzeiten nicht zusammenhängend auf, sondern beliebig über das Jahr verteilt, aber sie treten eben auf.

5.1 Häufigkeitsverteilung GE 5.5 – 158 bei Realverhältnissen

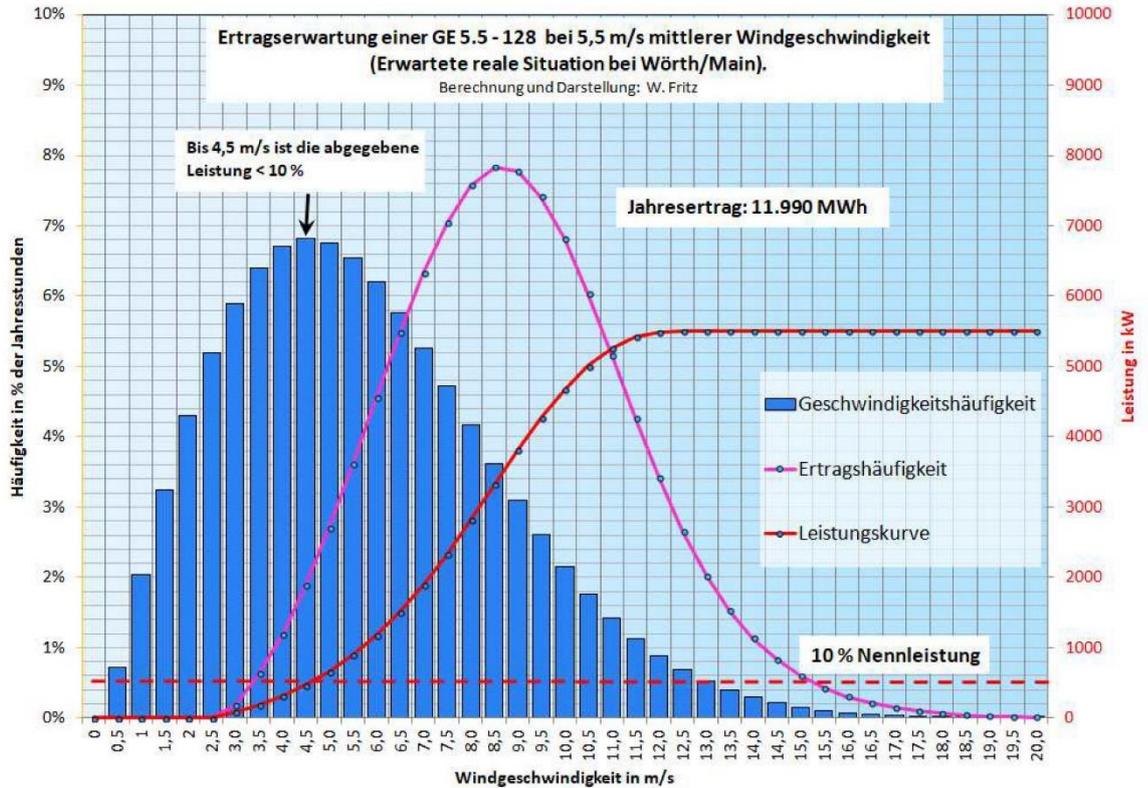


Abbildung 3: GE 5.5 – 158 Häufigkeitsverteilungen bei Realverhältnissen (5,5 m/s)

Aus den in Tabellenform vorliegenden Häufigkeitsverteilungen lassen sich folgende ernüchternde Betriebsdaten ablesen:

Tage	Leistungsanteil	Ertrag (MWh)	Anteil an Jahresertrag (%)
57	0	0	0,0
151	< 0,1	466	3,9
222	<0,2	1.770	14,8
143	>0,2	10.768	89,8
86	>0,4	9.564	79,8
46	>0,6	7.960	66,4
365		12.538	100,0

Abbildung 3

Die Tabelle besagt nun folgendes:

- An zusammengefasst 57 Tagen herrschte kompletter Stillstand
- An zusammengefasst 151 Tagen war die Leistung geringer als 10 % der Nennleistung. (Inklusive des Stillstandes). In dieser Zeit wurden 456 MWh an Strom erzeugt. Dies entspricht 3,7 % des Jahresertrages.

- *An zusammengefasst 222 Tagen lag die Leistung unter 20 % der Nennleistung. (Inklusive der beiden vorherigen Anteile). In dieser Zeit wurden insgesamt 1.770 MWh Strom erzeugt. Dies entspricht 14,8 % des Jahresertrages.*

D. h. an über 7 Monaten des Jahres wurden lediglich 14,8 % des Jahresertrages erzeugt! Die Windräder stehen also die meiste Zeit nur unproduktiv herum! Dies alles aufgrund der vorherrschenden Häufigkeitsverteilung des Windes. Zusätzlich können noch genehmigungsrechtlich verordnete Stillstandszeiten hinzukommen.

6. Fazit

Die Ertragsermittlungen zeigen, dass die untersuchten Standorte bei realen Windverhältnissen nach offiziellen Beurteilungskriterien wie Standortgüte und Windleistungsdichte nur sehr bedingt als Standort für Windkraft geeignet sind. Allerdings spielt das bei der gegenwärtigen hohen Subvention der Erzeugerpreise keine Rolle mehr, den ein finanzieller Gewinn für den Investor ist damit immer garantiert. Mangelnde Windhöufigkeit wird durch hohe Subventionen ausgeglichen. Die Stromerzeugung und Versorgung wird dadurch aber nicht verbessert. Gerade im Sinn einer Energiewende ist es wenig sinnvoll mit enormem Ressourceneinsatz nur geringe Erträge zu erwirtschaften.

Völlig ernüchternd ist hingegen die Ertragsverteilung, die sich aus der Häufigkeitsverteilung des Windes ergibt und die Schwäche der Windstromerzeugung schonungslos aufdeckt: Die häufigen Schwachwind und Stillstandphasen, die sich auch durch noch so große Anlagen nicht verhindern lassen.“

Hinzu kommen, wie von Herrn Fritz erwähnt, die Stillstandszeiten für Schattenwurf, Lärmimmissionen und zum Schutz der Fledermäuse. Alleine zum Schutz der Fledermäuse bedeutet dies, dass die Anlagen von April bis November von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit < 6m/s abgeschaltet werden müssen (z.T. sogar eine Stunde vor Sonnenuntergang). Im Worst-Case-Szenario ergeben sich hierfür Abschaltzeiten von ca. 26%. Da die Anlagen unwirtschaftlich sind und nur durch hohe Subventionen (in Schachwindgebieten bis zu 11,39 ct./kWh) einen wirtschaftlichen Ertrag für den Betreiber bringen, muss dies vom Steuerzahler aufgebracht werden. Mittlerweile gibt es Berechnungen, dass die Steuerzahler in Süddeutschland aufgrund der geringen Windgeschwindigkeit bis zu 600.000 Euro pro Windkraftanlage und Jahr zusätzlich zur üblichen Stromrechnung beisteuern müssen. Daher fordern wir, dass die Anlagen nicht genehmigt werden, da sie nur enorme Kosten für den Steuerzahler erzeugen, jedoch nicht zur Stromversorgung beitragen können.

12. Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung und Reflexionen/Beeinträchtigungen durch Warnlichter

Die Darstellungen zum Schattenwurf überzeugen uns nicht. Die WEA werden eine optisch bedrängende Wirkung haben. Ferner kommt es zu Reflexionen/Beeinträchtigungen durch Warnlichter. Konzepte zur Vermeidung werden nicht überzeugend dargestellt. Ferner soll in Zukunft die ganze Region mit Windparks umzingelt werden, die Menschen werden eingekesselt. Unabhängige Gutachten werden gefordert. Siehe OVG Lüneburg vom 15.03.2004 (Az. 1 ME 45/04) und das Urteil des VGH München vom 29.05.2009 (Az. 22 B 08.1785).

14. Umzingelung

Das Schutzgut Mensch soll durch o. g. Restriktionskriterium besonders gewürdigt werden. Dies kommt zum Tragen von nachteiligen Einwirkungen durch eine optisch bedrängende Wirkung durch Windkraftanlagen. Als schutzbezogene Zielsetzungen sind hier zu nennen:

- Wohn- und Lebensqualität als entscheidender Belang des Schutzgutes Mensch (OVG SH, 2015, SH PRG I-III, 2020)
- Aspekt der Wohnfunktion und Rücksichtnahme für die Definition des Schutz-Gutes Mensch (OVG Lüneburg)
- Orts- und Landschaftsbild bzw. Wohn- und Erholungsqualität (RPG Prignitz-Oberhafel, 2018)
- Lebensqualität (freier Blick in die Landschaft) als Belang des Schutzgutes Mensch (RPG Oderland-Spree 2018)
- Freier Blick in die Landschaft zur Vermeidung visueller Überlastung (RGV Würzburg 2017)

Sogar in der „Begründung mit Umweltbericht“ vom 26.04.2023 wird unter 1.3.3.1 Naturschutzrecht „(...) ist der Naturpark Bayerischer Odenwald wegen seiner Naturlandschaft ein für die Erholung besonders geeignetes Gebiet (...)“ zitiert und das Kriterium der Umzingelung ist vor allem für ländliche Räume anzuwenden, da diesen eine besondere Erholungs- und Schutzfunktion für das Lebens- und Wohnumfeld bezüglich der Lebenssituation des Schutzgutes Mensch zukommt (vgl. Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen 2021).

Allein diese Gesichtspunkte sprechen schon gegen die Neuerrichtung der fünf geplanten WEA, da hier Orts- und Landschaftsbild, freier Blick in die Landschaft, Vermeidung visueller Überlastung massiv beeinträchtigt würden.

Die Analyse zur Umfassungswirkung im PGNU-Bericht zeigt erhebliche Fehler. Alleine die Auswahl der Beobachtungspunkte ist falsch; beeinflussende Faktoren, wie Höhenreliefs und Vegetation wurden nicht bzw. falsch berücksichtigt. Jedoch zeigt selbst der PGNU-Bericht auf Seite 134 für den geometrischen Mittelpunkt von Haingrund einen Umfassungswinkel von 165,4°. Dies wäre bereits nach Gutachten „Umwelt Plan “ 2013 ein Ausschlusskriterium, nach dem aktualisiertem Gutachten aus 2021 erfordert dies nun eine Einzelfallüberprüfung der standörtlichen Gegebenheiten, die auch die Dimensionierung und Form der vorhandenen Vorranggebiete Windenergie einschließt (Umwelt Plan 2021, S. 14).

Auch das Regierungspräsidium Darmstadt kritisiert in seiner Stellungnahme vom 28.08.2023 die Umfassung von Ortschaften vor allem für den Ort Haingrund: *„Die Detailprüfung einer potenziellen Umfassung der Ortslage Haingrund stellt ebenfalls im Ergebnis keine unzulässige Umfassung fest. Diese Feststellung ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Zum einen spiegelt die Auswahl der geprüften Fotostandorte zwar eine durchschnittliche Betroffenheit innerhalb der Ortslage wieder, spart aber die am stärksten von einer potenziellen Umfassung und laut Sichtbarkeitsanalyse (Abb. 22 Umweltbericht) betroffenen Wohnstandorte (z. B. Ortsausgang Erbacher Straße, Ortsränder Rother Berg, Reiterspfad, Zange) aus.*

Zum anderen ist die Interpretation der verwendeten Visualisierungen zum Teil zweifelhaft. Am deutlichsten wird dies bei der Betrachtung der Visualisierung vom Fotopunkt 20 „Zur Quelle“. Die in der Bildmitte mit fast vollständigem Rotor sichtbare Bestands-WEA des Windparks Hainhaus (im Bild „Haingrund“ bezeichnet), wird in der auswertenden Abbildung 23 als „nicht sichtbar“ gewertet, da die untere Rotorblattspitze knapp hinter dem Wald verschwindet. Auch die WEA 1 des potenziellen Windparks Wörth am Main wird als nicht sichtbar gewertet, obwohl sie vom Fotopunkt aus lediglich von einem nahe am Fotopunkt stehenden Einzelbaum verdeckt wird. Beide WEA wären bei einem wohl nur um wenige Meter versetzt gewählten Fotostandort mit vollem Rotorbereich zu sehen und sind somit bei einer Umfassungswirkung zu berücksichtigen. Im Ergebnis verengt sich der freie Sichtwinkel auf

deutlich unter 60°, und es entsteht ein zusammenhängender Winkel von klar über 120°, in welchem der Blick auf WEA fällt. Somit ist selbst nach der im vorliegenden Umweltbericht angewendeten sehr großzügigen Methodik eine unzulässige Umfassung der Ortslage Haingrund festzustellen.“

Gleiches, wie zum Fotostandort „Zur Quelle“ gilt für die Fotostandorte „Ortsmitte“ u. „Neffenberg“, bei einem um wenige Meter versetzten Fotostandort, wären die WEA mit vollem Rotorblatt sichtbar. Insgesamt gilt für alle Visualisierungen, dass die Fotostandorte bevorzugt hinter Bäumen und Häusern gewählt wurden, sowie mit Weitwinkelobjektiv aufgenommene Fotos eingebracht werden, in denen die Windenergieanlagen höchst unauffällig, aber realitätsfern per Fotomontage abgebildet werden.

Den Ausführungen auf Seite 3-5 der o.g. Stellungnahme von RP Darmstadt möchte ich mich hiermit vollumfänglich anschließen und fordere, die Genehmigung des Windparks Wörth zu versagen.

15. Fehlerhafte Offenlage

- a.) Der Bekanntmachungstext in der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreis Miltenberg ist wegen relevanter Mängel in der Anwendung der DSGVO formal und in der Folge auch materiell rechtswidrig ist. In der BayVwVfG, Artikel 3a, Absatz 2, Satz 1 und 2 steht: *„Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. ²Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.“*

Dagegen steht in der öffentlichen Bekanntmachung: *„Sofern Einwendungen per E-Mail gesandt werden, muss die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Elektronische Einwendungen sind an immissionschutz@lra-mil.de zu senden. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine wirksame Einwendung dar.“*

Der Gesetzestext spricht von einem elektronischen Dokument, nicht von einer elektronischen E-Mail.

- b.) Die online-Offenlage war nicht vollständig, es fehlen zahlreiche Fachbeiträge, auf die in den offengelegten Unterlagen Bezug genommen wird, die aber nicht öffentlich ausgelegt waren. Nach § 10 Abs. 3 BImSchG müssen jedoch alle Unterlagen ausgelegt werden, die bei objektiver Betrachtungsweise die zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlichen Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 102. EL September 2023, BImSchG § 10 Rn. 92).

Folgende Literatur ist im UVP-Bericht aufgelistet, die nicht Teil der Offenlage war:

- die vier BFL-Fachgutachten, beispielsweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- die Lärmimmissionsprognose (IBAS 2022)
- der landschaftspflegerische Begleitplan (PGNU 2023b)
- usw.

Die Offenlage war somit fehlerhaft und ist daher zu wiederholen.

FAZIT:

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen nicht vor. Demgemäß ist der Antrag auf Bau der o.g. WEA aus den genannten Gründen abzulehnen.

- Anlagen:**
1. Avifaunistisches Gutachten Dirk Bernd vom 11.07.2023
 2. Stellungnahme zu Trinkwasser Dr. phil. nat. Dipl.-Geogr. Alexander Stahr vom 10.07.2023
 3. Ertragsprognose Dipl. Ing. Willy Fritz vom 14.05.2024